

**Richtlinien
der Stadt Blomberg
zur Förderung des Erwerbs von Altbauten
– Förderprogramm "Jung kauft Alt"**

Mit der Einführung des Förderprogrammes "Jung kauft Alt" soll ein Anreiz geschaffen werden alte, leerstehende Gebäude wieder einer Nutzung zuzuführen. Es wird angestrebt, den Flächenverbrauch beim Bauland zu reduzieren und die Folgen des demografischen Wandels zu reduzieren.

Mit dem Programm soll ein attraktives Angebot für junge Familien durch finanzielle Unterstützung beim Kauf von Altimmobilien geschaffen werden.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Blomberg, das mindestens 30 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung) und seit mindestens sechs Monaten leer steht.
- 1.2 Gefördert wird der Erwerb einer Altimmobilie zur dauerhaften (mind. für die Dauer des Förderzeitraums) und ausschließlichen Eigennutzung. Anträge gemäß Nr. 2 und 3 müssen vor dem Erwerb des Altbaus gestellt werden. Eine Auszahlung der Förderbeträge erfolgt nach der Eigentumsumschreibung im Grundbuch.
- 1.3 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartnerschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, aber jeweils nur zur Hälfte.
- 1.4 Der Hauptwohnsitz muss im Förderobjekt sein; die entsprechende Meldebescheinigung ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird die Meldebescheinigung nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 1.5 Bei Verkauf oder Schenkung eines Altbaus an Verwandte ersten Grades ist eine Förderung nicht möglich.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 1.7 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und in der Reihenfolge des Eingangs der Bürgermeister der Stadt Blomberg.
- 1.8 Die Zuschussrichtlinien müssen bei Antragstellung vom Antragsteller anerkannt werden.

- 1.9 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben erhält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.10 Bei Antragsstellung ist der Stadt Blomberg die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 1.11 Förderfähig ist auch die Umnutzung von ehemals als Gewerbeimmobilien genutzten Gebäuden in Wohnraum.

2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1 Die Erstellung eines Altbaugutachtens wird einmalig mit einem Höchstbetrag von bis zu 1.000,-- € gefördert.
- 2.2 Der Antrag hierfür muss vor dem Erwerb des Altbaus gestellt werden. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn bereits ein Altbaugutachten erstellt worden ist.
- 2.3 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden. Das Gutachten muss eine Modernisierungsempfehlung sowie auch eine prüfbare Kostenschätzung enthalten.
- 2.4 Die Auszahlung erfolgt nach Erwerb des Objekts und Vorlage des Altbaugutachtens mit der entsprechenden Rechnung.

3. Laufende jährliche Förderung

- 3.1 Die Stadt Blomberg gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von max. 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs auf Antrag folgende Zuschüsse:

400,-- € Sockelbetrag jährlich (Gebäudealter mind. 30 Jahre), für jedes weitere Jahr Gebäudealter zusätzlich 20,-- € bis zu der Höchstförderung von € 800,-- jährlich (Gebäudealter ab 50 Jahre),

300,-- € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind unter 18 Jahren, das im Förderzeitraum zum Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört,

150,-- € Erhöhungsbetrag für unter Denkmalschutz stehende Gebäude,

150,-- € Erhöhungsbetrag für ein Fachwerkgebäude.

- 3.2 Die max. Fördersumme pro Antragsteller beträgt 10.000,-- €.

- 3.3 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 1.7. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag 1.7. ein Jahr die Fördervoraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat, bei einem kürzeren Zeitraum erfolgt eine anteilige Berechnung.
- 3.4 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 5. November 2015 in Kraft.